

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Teilrevision Jagd- und Wildschutzgesetz

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 die Motion M 9/20 erheblich erklärt. Darin wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Anpassung von § 33 des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) vorzunehmen. Für die Hochwildjagd sollen neu nur noch Jagdhunde zugelassen werden, die auf der Schweisshundepikettliste sind und Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden.

Im Zuge dieser Teilrevision wurde die geltende kantonale Jagdgesetzgebung überprüft und in weiteren Bereichen Anpassungsbedarf geortet. So sollen mit der Revision Gesetzeslücken geschlossen und der Vollzug gestärkt werden. Zudem sollen organisatorische Anpassungen, die mit dem Wechsel der Abteilung Jagd und Wildtiere ins Amt für Wald und Natur (AWN) erforderlich wurden, umgesetzt werden. Abschliessend soll aufgrund des stetig wachsenden Drucks auf die Natur durch Freizeitnutzungen auch die Möglichkeit geschaffen werden, Wildruhezonen auszuscheiden.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Jagdhunde

Gemäss dem geltenden Jagd- und Wildschutzgesetz dürfen auf der Hochwildjagd sämtliche Jagdhunde eingesetzt werden, die über eine Schweiss- oder Ablege- und Gehorsamsprüfung verfügen. Aufgrund von Vorfällen, bei denen Jäger mit ihrem eigenen Hund Nachsuchen beziehungsweise Versuchen ausgeführt haben, durch welche die Nachsuchearbeiten der Spezialisten erschwert oder verunmöglicht wurden, wurde am 22. April 2020 im Kantonsrat die Motion M 9/20 eingereicht. Darin wurde gefordert, dass auf der Hochwildjagd nur noch Hunde der Schweisshundepikettliste sowie vom Wildhüter als geeignet befundene Hunde eingesetzt werden dürfen.

Die Bestimmungen betreffend Jagdhunde wurden gemäss den Forderungen der Motionäre angepasst. Neu dürfen auf der Hochwildjagd (für die Nachsuche) nur noch Hunde des Schweisshundepikettdienstes sowie nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters Hunde, die über die erforderliche, anerkannte Prüfung im entsprechenden Einsatzbereich verfügen, eingesetzt werden. Weitere Jagdhunde, welche über eine entsprechende Ablege- und Gehorsamsprüfung verfügen, dürfen auf der Hochwildjagd als Begleithunde mitgeführt werden. Der jagdliche Einsatz dieser Hunde ist jedoch untersagt.

Beim Hundeeinsatz auf der Niederwildjagd wird neu explizit ein Lautnachweis oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verlangt. Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen an Jagdhunde bei den anderen Jagdarten, welche ebenfalls Prüfungen für den jeweiligen Einsatzzweck fordern.

Weiterhin wurden Kriterien für den Einsatz von Hunden bei der Schneehasenjagd definiert. Da im Jahr 2021 die Vorweisungspflicht für Schneehasen eingeführt wurde, ist diese Konkretisierung angezeigt und erfolgt analog der Bedingungen bei anderen Jagdarten.

Der neu geregelte Einsatz der Jagdhunde soll direkt mit Inkrafttreten der Teilrevision verbindlich werden. Zu den Prüfungsanforderungen werden in der Verordnung entsprechende Übergangsfristen festgelegt.

2.2 Schliessung von Gesetzeslücken und Stärkung des Vollzugs

Seit Inkrafttreten des revidierten Jagd- und Wildschutzgesetzes im Jahr 2016 wurden diverse Schwierigkeiten beim Vollzug des Gesetzes festgestellt. So sind einzelne Vorfälle, wie z. B. der Abschuss von Tierarten, welche nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen, nicht klar geregelt. Dadurch entstehen Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes sollen diese Gesetzeslücken geschlossen und der Vollzug damit gestärkt werden. Neu soll unter anderem die Möglichkeit der Ausfällung administrativer Massnahmen geschaffen werden, wie beispielsweise schriftliche Verwarnungen oder die einmalige Patentverweigerung bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.

2.3 Wildruhezonen

Konflikte zwischen den Bedürfnissen von Erholungssuchenden und dem Bedürfnis der Wildtiere nach Rückzug und Schutz vor Störung haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die aktuelle Gesetzgebung bietet jedoch keine Grundlage für die Ausscheidung von rechtlich verbindlichen Wildruhezonen. In Gebieten, in welchen rechtlich nicht bindende Massnahmen zur Besucherlenkung nicht den erforderlichen Erfolg bringen oder in Gebieten, die Lebensräume hochsensibler Arten sind, wäre eine derartige Möglichkeit jedoch erforderlich.

Neben der Berücksichtigung der Vernetzung mit anderen für die Wildtiere relevanten Gebieten, wie eidgenössische oder kantonale Schutzgebiete, Wildtierkorridore oder wildökologisch besonders wertvolle Lebensräume, muss bei der Ausscheidung von Wildruhezonen zwingend auch den Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit zur Ausscheidung von Wildruhezonen soll beim zuständigen Departement angesiedelt werden.

2.4 Organisatorische Anpassungen

Mit der Reorganisation des Umweltdepartements und der damit verbundenen Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere ins AWN wurden neue Rahmenbedingungen geschaffen, welche durch

das geltende Jagd- und Wildschutzgesetz nicht berücksichtigt werden. Anders als beim im 2020 aufgelösten Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) hat der Vorsteher des AWN nicht zwingend einen jagdlichen Hintergrund. Dem soll in der Besetzung der Jagd- und der Jagdprüfungskommission Rechnung getragen werden. So soll neu der Jagdverwalter als Leiter des Bereichs Jagd Mitglied ohne Stimmrecht in der Jagdkommission Einsitz nehmen. Sodann soll er der Jagdprüfungskommission vorstehen.

Die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter soll neu gemäss den Rahmenbedingungen im kantonalen Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.100) und der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (PV, SRSZ 145.111) erfolgen. Damit ergibt sich eine stufen- und fachgerechte Organisation und Aufgabenteilung.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Regierungsrat

Die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter durch den Regierungsrat stellt eine Besonderheit dar, welche für derartige Positionen (Abteilungsleiter, Territorialdienst) im Kanton Schwyz einzigartig ist. Das Personal- und Besoldungsgesetz gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Anstellung an die Departemente und Ämter zu delegieren. Die Personal- und Besoldungsverordnung definiert in § 4 die Anstellungsbehörden. Eine davon abweichende Regelung erscheint nicht erforderlich, daher soll Abs. 2 Bst. a aufgehoben werden. Bst. b bis j werden deshalb zu Bst. a bis i.

§ 4 Departement

Da die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter neu nach den Rahmenbedingungen des Personal- und Besoldungsgesetzes erfolgen soll, erübrigt sich auch die bisher vorgeschriebene Vereidigung. Jagdverwalter und Wildhüter üben zwar jagdpolizeiliche Aufgaben aus, die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben obliegt z. B. auch dem Forstpersonal, welches nicht vereidigt wird. Ohnehin hat eine Vereidigung keine konstitutive Funktion für die Wahrnehmung der jagdpolizeilichen Aufgaben. Das ist auch bei den Polizisten nicht der Fall. Massgebend sind der Anstellungsvertrag und das Pflichtenheft. Daher soll Abs. 2 Bst. a aufgehoben werden. Bst. b bis e werden deshalb zu Bst. a bis d

Die Schaffung rechtsverbindlicher Wildruhezeiten wurde im Kanton Schwyz bereits mehrfach thematisiert. Diese Kompetenz soll neu beim zuständigen Departement angesiedelt werden. Damit werden die Vorgaben nach § 10 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRSZ 400.100) eingehalten, wonach die vom Regierungsrat bezeichneten Departemente kantonale Nutzungspläne erlassen können. Gleichzeitig erfolgt die Ausscheidung von kantonalen Wildruhezeiten auf der gleichen Ebene wie bei kantonalen Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten. Durch die Ausscheidung im kantonalen Nutzungsplanverfahren ist zudem eine ausreichende Mitwirkung sichergestellt.

§ 5 Amt

Die Erarbeitung von jagdlichen und wildbiologischen Grundlagen, die für die weidmännische Jagdausübung notwendig ist, liegt in der Zuständigkeit des Amtes (Abs. 2 Bst. d). Diese Ergänzung spiegelt die Schaffung des neuen § 19a zur Weidgerechtigkeit wieder.

§ 6 Jagdkommission

Der Jagdverwalter stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Jagdkommission und dem praktischen Vollzug dar. Durch die Neuorganisation des Umweltdepartements ist dieser nicht mehr

zwingend identisch mit dem Vorsteher des zuständigen Amts. Um seiner beratenden Funktion gerecht zu werden, soll der Jagdverwalter neu als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in der Jagdkommission explizit erwähnt werden (Abs. 1 Bst. d). Es entspricht der Praxis, dass dieser an den Kommissionssitzungen teilnimmt. Bisher ist diese Teilnahme über Abs. 2 allgemein geregelt.

§ 8 Jagdprüfungskommission

Mit der Auflösung des ANJF und der Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere ins AWN entstand eine neue Führungssituation. Der Vorsteher des thematisch breit abgestützten AWN verfügt nicht zwingend über einen jagdlichen Hintergrund. Neu soll deshalb der Jagdverwalter Einsitz und Vorsitz in dieser Kommission nehmen (Abs. 1 Bst. a).

Diese Gesetzesanpassung spiegelt die Situation seit der Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere ins AWN wider.

§ 9 Jagdpolizei

Neben den bereits aufgeführten Gerätschaften und Behältnissen soll auch die Möglichkeit zur Kontrolle und Sicherstellung von Munition sowie bei begründetem Verdacht die Kontrolle des Inhalts von weiteren Behältnissen ermöglicht werden.

Der im geltenden Gesetzestext verwendete Begriff «Jagdvergehen» ist unklar und könnte so ausgelegt werden, dass dadurch nur Widerhandlungen gegen die in Art. 17 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) aufgeführten Vergehen abgedeckt werden. Um dieser Unklarheit vorzubeugen, soll dieser Begriff neu durch den allgemeineren Begriff «Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung» ersetzt werden.

Die im aktuellen Bst. c enthaltene Formulierung steht teilweise im Widerspruch zur Strafprozessordnung (StPO). Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wurde die Formulierung derart angepasst, dass sie mit Art. 215 Abs. 2 StPO konform ist.

Die bisher in Bst. d enthaltene Berechtigung bei begründetem Verdacht mit Ermächtigung der Polizei, Räume und Einrichtungen zu durchsuchen, steht ebenfalls im Widerspruch zur StPO. Die jagdpolizeilichen Organe unterstehen zur Aufklärung eines bereits erfolgten Jagddelikts grundsätzlich dem Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft und dürfen gewisse Beweisaufnahmen nur unter deren Anweisung und nicht selbstständig vornehmen. Für die im bisherigen Bst. d erwähnte Hausdurchsuchung genügt eine Ermächtigung der Polizei nicht. Insbesondere, da mit Bezug zur Jagdgesetzgebung eine umgehende Durchsuchung ohne Hausdurchsuchungsbefehl zur Abwehr von akuten Gefahren nicht erforderlich ist. Aufgrund der bei der Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen geforderten Professionalität und Erfahrung ist in solchen Fällen stets die Polizei aufzubieten. Der bisherige Abs. 2 Bst. d soll daher aufgehoben werden.

In Abs. 3 wird ergänzend auf die erweiterten administrativen Massnahmen, namentlich Verwarnung, Patentwiderruf und -verweigerung nach dem neuen § 63a JWG verwiesen.

§ 12 Entzug der Jagdberechtigung

Zur allgemeinen Stärkung des Vollzugs, soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, Personen, welche wiederholt gegen elementare Regeln der Jagd verstossen, die Jagdberechtigung zu entziehen (neuer Bst. c). Die Massnahme soll als letztes Mittel bei immer wieder negativ auffallenden Personen zur Verfügung stehen, welche durch ihr Verhalten dem Wohl der einheimischen Fauna und dem Ansehen der Jagd schaden und sich damit als ungeeignet zur Ausübung der Jagd im Kanton Schwyz erweisen.

§ 13 Wiedererlangen der Jagdberechtigung

Im geltenden Gesetz wird auf § 11 verwiesen, was nicht korrekt ist. Es wird daher neu auf den korrekten § 12 verwiesen und der Verweis zusätzlich an die Schaffung von § 12 Bst. c angepasst.

§ 14 Grundsatz

Neu sollen Personen, welche ein Jagdpatent beantragen, sich beim Patentgesuch explizit verpflichten, die Jagdvorschriften einzuhalten (Abs. 1). Dadurch wird ein klares Bekenntnis zur regelkonformen Ausübung der Jagd im Kanton Schwyz gefordert.

§ 19 Pflichten des Patentinhabers

Ergänzend wird ein erneuter Verweis auf die Pflicht angebracht, die jährlichen Jagdvorschriften einzuhalten (Bst. a).

Bst. c wird damit ergänzt, dass die bereits heute geforderte Mitteilungspflicht bei Änderungen betreffend die Patentverweigerungsgründe unverzüglich und unaufgefordert wahrzunehmen ist.

Der neue Zusatz in Bst. d verpflichtet den Patentinhaber, Jagdhunde unter Einhaltung von § 33 einzusetzen. Durch die Ergänzung wird die Grundlage für administrative Massnahmen nach § 23 geschaffen. Dadurch wird den Anliegen der Motion M 9/20 Rechnung getragen, wonach auf der Hochwildjagd nur noch Hunde des Schweisshundepiketts und Hunde, welche vom Wildhüter als geeignet befunden wurden, eingesetzt werden dürfen.

Seit Inkrafttreten des revidierten Jagd- und Wildschutzgesetzes im Jahr 2016 mussten durch die Jagdaufsicht immer wieder Fälle von mangelnder Weidgerechtigkeit festgestellt werden. Die Problematik scheint sich zunehmend zu intensivieren. Neu sollen daher diverse Aspekte der Weidgerechtigkeit als Grundlage jeglicher jagdlichen Tätigkeit durch die neuen Bst. e bis h als klare Pflichten des Patentinhabers festgeschrieben werden.

§ 23 Patentverweigerung

Der im geltenden Gesetz in Abs. 1 Bst. d verwendete Begriff «körperliche oder geistige Krankheit» wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Der Verlust des Augenlichts infolge eines Unfalls kann beispielsweise nicht als Krankheit bezeichnet werden, hat jedoch Auswirkungen auf die Erlangung eines Jagdpatents. Es wird daher neu an physische und psychische Beeinträchtigungen einer Person angeknüpft.

Abs. 2 soll dadurch ergänzt werden, dass künftig auch bereits mit Bezug zur Jagd rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit Ordnungsbusse belegte oder wiederholt verwarnte Bewerber mit Konsequenzen betreffend die Patenterteilung rechnen müssen.

Durch die neu zu schaffende Möglichkeit zur Patentverweigerung im Folgejahr soll der Vollzug bei pflichtwidrigem Verhalten gestärkt werden (Abs. 3). So soll neu bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Patentinhabers gemäss § 19 direkt ein Patentwiderruf und die Patentverweigerung für das Folgejahr zur Folge haben. Bei wiederholten, fahrlässigen Pflichtverletzungen soll dies nach einer einmaligen schriftlichen Verwarnung möglich sein.

Sind die Bedingungen für eine Patentverweigerung nach § 23 Abs. 3 erfüllt, soll die Jagd neu, unabhängig allfälliger strafrechtlicher Verfahren (wie in § 26 umschrieben), in der laufenden Jagdsaison nicht mehr ausgeführt werden dürfen. Eine Weiterführung der Jagd bei gleichzeitiger Patentsperre für das Folgejahr wäre stossend.

§ 25 Kontrolle

Zwar erlaubt die geltende Regelung bereits heute die Einforderung von Nachweisen zur Überprüfung der Patentverweigerungsgründe oder Teilnahmeberechtigung am Jagdlehrgang. Insbesondere zur Prüfung der in § 23 Abs. 1 Bst. d umschriebenen medizinischen Patentverweigerungsgründe, kann eine unabhängige Überprüfung durch den Hausarzt nicht immer garantiert werden. Neu soll daher die Möglichkeit, ein vertrauensärztliches Zeugnis einzufordern, explizit festgehalten werden (Abs. 1). Diese Möglichkeit existiert bereits in anderen Kantonen (z. B. im Kanton Bern). Der Vertrauensarzt muss in diesem Kontext vom Arztgeheimnis entbunden werden.

§ 26 Vorsorglicher Patentenzug

Durch die Präzisierung der Überschrift wird der Unterschied zwischen dem Widerruf und dem vorsorglichen Patentenzug verständlich.

§ 27 Jagdlehrgang

Da in bestimmten Jahren mehr Anmeldungen für den Jagdlehrgang eingehen als durch den Veranstalter Plätze zur Verfügung gestellt werden können, müssen teilweise Anmeldungen abgewiesen werden. Da dies bisher nicht explizit geregelt ist, soll neu festgeschrieben werden, dass die zuständige Behörde die Anzahl zugelassener Jagdlehrgangsteilnehmer beschränken kann (Abs. 3).

§ 28 Jagdprüfung

Ist eine Jagdprüfung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen absolviert worden, ist diese ungültig. Diese Ungültigkeit ist dem Inhaber der Prüfung mit einer Feststellungsverfügung anzuzeigen. Durch Ausübung der Jagd ohne Berechtigung kann ein schwerer nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen, so z. B. durch Gefährdung von Leib und Leben oder den Abschuss nicht jagdbarer Tiere. Einer Beschwerde gegen die Aberkennung der Jagdprüfung ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Abs. 3).

§ 31 Jagdwaffen, Munition und Ausrüstung

Der Vollständigkeit halber sollen in den jährlichen Jagdvorschriften auch die erlaubten Hilfsmittel bestimmt werden (Abs. 1).

§ 33 Jagdhunde

Mit der Neuformulierung des Paragraphen wird einerseits dem Begehren der Motionäre entsprochen, andererseits werden der Einsatzzweck von Hunden im Rahmen der Jagd und die Voraussetzungen für deren Einsatz neu und klarer definiert.

In Abs. 1 wird definiert, welche Hunde als Jagdhunde gelten. Neu wird festgelegt, dass der Regierungsrat die zugelassenen Jagdhunderassen bestimmt. Um den vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben, welche die verschiedenen Jagdhunderassen im Jagdbetrieb leisten, gerecht zu werden und unter dem Aspekt einer tierschutzgerechten Jagdausübung, ist es unabdingbar, dass Jagdhunde über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung ist ein gut ausgeprägter Appell (Grundgehorsam). Der Grundgehorsam stellt damit die Basisausbildung für zukünftige Jagdhunde dar. Nur Hunde, die durch den Hundeführer kontrolliert und abgerufen werden können, eignen sich als Arbeitshunde für den Jagdbetrieb. In Bst. b wird daher die minimale Ausbildung definiert, die für jeglichen jagdlichen Einsatz der Hunde erforderlich ist. Es sollen neu alle Jagdhunde eine Ablege- und Gehorsamsprüfung erfolgreich absolvieren müssen, bevor sie jagdlich eingesetzt werden dürfen.

Damit der Schweisshundepikettdienst auch zukünftig über genügend gut ausgebildete Nachsuchegespanne verfügen kann, braucht es genügend Jäger, die bereit sind, einen Jagdhund zu halten und entsprechend auszubilden. Aus diesem Grund soll es auch weiterhin möglich sein, Jagdhunde, welche die Basisausbildung erfolgreich abgeschlossen haben (Ablege- und Gehorsamsprüfung), auf der Hochwildjagd mitzuführen (Abs. 2 Bst. a). Ein jagdlicher Einsatz dieser Hunde ist untersagt und ist eine vorsätzliche Verletzung von § 19 JWG. Dies hat in jedem Fall den Entzug des Jagdpatents für das laufende und das kommende Jahr für den fehlbaren Jäger zur Folge. Mit dieser Regelung wird einerseits die Tätigkeit des Schweisshundepikettdienstes gestärkt und gefördert. Andererseits vereinfacht sie den Vollzug für die kantonale Wildhut. Zudem werden Jäger mit Hunden nicht kollektiv wegen Fehlleistungen einer Minderheit (bisher ein aktenkundiger Fall) bestraft, indem sie den Jagdhund während des Jagdbetriebs zu Hause lassen müssen. Hundehaltende Jägerinnen und Jäger, die bereit sind, mit ihren Hunden zu arbeiten und entsprechende

Leistungsprüfungen zu absolvieren, sollen nicht benachteiligt werden. Gleichzeitig wird klar geregelt, dass der jagdliche Einsatz dieser Hunde während der Hochwildjagd untersagt ist.

Das Lautgeben des jagenden Hundes ist für den Tierschutz von zentraler Bedeutung. Der Hund wird beim Verfolgen des Wildes durch das Lautgeben wesentlich langsamer als das gesunde Wildtier, wodurch verhindert wird, dass er dieses einholen, packen und töten könnte. Das Wild seinerseits kann den lauten Hund jederzeit orten und sich diesem entziehen. Gefahr für das Wild besteht bei stumm jagenden, schnellen Hunden. Aus diesem Grund wurden die zur Stöberjagd verwendeten Hunderassen gezielt auf das Lautgeben gezüchtet. Das Lautgeben ist genetisch fixiert und wird anlässlich von Jagdhundeprüfungen beurteilt und in Prüfungsurkunden dokumentiert. Mit der vorliegenden Definition des Einsatzzwecks wird von Jagdhunden, die zum Verfolgen von Wildtieren eingesetzt werden, das Lautgeben bereits heute obligatorisch verlangt (entweder Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut). Hingegen schliesst der vorliegende Einsatzzweck solche Jagdhunderassen aus, die das gesunde Wildtier auf Sicht und stumm und mit dem Ziel hetzen, dieses zu packen und zu töten. Diese Art des Jagens mit Hunden ist mit den heutigen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nicht vereinbar. Aus diesem Grund wird für alle eingesetzten Jagdhunde auf der Niederwildjagd neu ein entsprechender Nachweis für das Lautgeben verlangt (Abs. 2 Bst. b).

Mit der Einführung der Vorweispflicht für Schneehasen ist es angezeigt, dass für diese Jagdart vergleichbare Regelungen eingeführt werden wie für die weiteren Jagdarten. Neu werden deshalb auch beim Hundeeinsatz bei der Jagd auf Schneehasen entsprechende Prüfungen verlangt (Abs. 2 Bst. c).

Aufgrund der sehr hohen Anforderungen, welche die Nachsuche an den Hund und auch den Hundeführer stellt, ist es unabdingbar, dass Nachsuchen nur durch gut ausgebildete Hundeführer und Hunde ausgeführt werden sollen. Aus diesen Gründen wurde im Kanton Schwyz das Schweisshundepikett gegründet und stetig durch Aus- und Weiterbildungskampagnen professionalisiert. Um dem Begehren der Motionäre zu entsprechen und aufgrund des hohen Anforderungsprofils für Hundeführer und der eingesetzten Hunde, sollen neu nur Hunde des Schweisshundepikettendienstes für Nachsuchen eingesetzt werden. Im Einzelfall soll es jedoch, mit vorgängiger Zustimmung des zuständigen Wildhüters möglich sein, dass weitere Hunde, welche über die erforderliche anerkannte Prüfung in diesem Einsatzbereich verfügen, für Nachsuchen eingesetzt werden können (Abs. 2 Bst. d).

Wie bereits heute sollen sämtliche Jagdhunde unter Vermerk der Aus- und Weiterbildungen im Patent eingetragen werden müssen. Zusätzlich sind die gültigen Prüfungsausweise und weitere Nachweise mitzuführen (Abs. 3).

Die Prüfungsanforderungen sowie die Einzelheiten des Einsatzes sollen durch den Regierungsrat geregelt werden (Abs. 4).

§ 40 Unweidmännisches Verhalten

Irrtumsabschüsse, die aus Grobfahrlässigkeit erfolgen, sollen neu direkt als unweidmännisch klassiert werden. Entsteht ein Irrtumsabschuss unter Vernachlässigung der Pflicht zum Ansprechen der Tiere, soll dies nicht nur wie bisher im Wiederholungsfall, sondern neu direkt als unweidmännisch gelten. Dadurch wird ein klares Zeichen gesetzt, dass sich der Jäger vor der Schussabgabe sicher sein muss, dass das beschossene Tier zum entsprechenden Zeitpunkt jagdbar ist (Bst. f).

§ 43 Schutz von Besitz und Eigentum

Durch die Ergänzung in Abs. 2 wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelung besteht eine unklare Situation, ob ein Jäger, der Tiere erlegt, welche nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen, wie z. B. Haustiere oder landwirtschaftliche Nutztiere, zur Meldung an das Amt beziehungsweise die Wildhut verpflichtet ist.

Konkret zeigte sich diese Gesetzeslücke beim Abschuss eines Lamas im Muotatal. Zwar besteht breite Einigkeit, dass ein solcher Fehlabschuss gemeldet werden müsste, da es sich bei Lamas jedoch nicht um einheimische Paarhufer handelt, werden diese nicht direkt durch die Jagdgesetzgebung erfasst. Neu sollen die Jäger daher bei derartigen Fällen explizit verpflichtet werden, diese unverzüglich zu melden.

§ 45a (neu) Wildruhezonen

Der Kanton Schwyz kennt bis heute keine Möglichkeit zur Schaffung von Wildruhezonen. Da die Störungsintensität durch Freizeitnutzungen in der Natur konstant zunimmt, ist es zum Schutz der Wildtiere erforderlich, eine entsprechende Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen zu schaffen. Diese können durch das zuständige Departement neu dann ausgeschieden werden, wenn es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel erforderlich ist.

Die Schaffung von Wildruhezonen ist nur dann sinnvoll, wenn diese mit weiteren Schutzgebieten und wildökologisch wertvollen Lebensräumen vernetzt sind. Dieser gesamtheitlichen Betrachtung ist zwingend Rechnung zu tragen.

Land- und Forstwirtschaft stellen die wichtigste Nutzung des Grundeigentums im Naturraum dar. Die Interessen dieser Grundnutzungen sind daher bei der Umsetzung von Wildruhezonen zwingend zu berücksichtigen. Da diese Nutzungen in der Regel nur geringes Konfliktpotenzial mit der Zielsetzung von Wildruhezonen aufweisen, sollen sie im Regelfall nicht eingeschränkt werden. Allfällige land- oder forstwirtschaftliche Projekte sind auch weiterhin einzelfallweise zu prüfen.

§ 62 Übertretungen

Neu sollen die bisherigen Bst. i bis k im neuen Tatbestand i zusammengefasst werden. Dadurch wird der nicht vorschriftsgemässe Einsatz von Hunden umfassend unter Strafe gestellt. Die bisherige Aufteilung in drei Tatbestände ergibt wenig Sinn und wäre mit der Ergänzung zusätzlicher Tatbestände weiter strapaziert worden.

Die Missachtung der geltenden, in den Jagdvorschriften festgehaltenen Sicherheitsbestimmungen, kann zur Gefährdung von Sachwerten und Dritten führen. Verstösse dieser Art sollen daher neu mit Busse bestraft werden können (Abs. 1 Bst. s).

Neu werden auch Verletzungen der Meldepflichten in den Katalog der Übertretungen aufgenommen (Abs. 1 Bst. t).

Abschliessend soll auch der Abschuss von Tieren, welche nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen sowie die Beschädigung von Eigentum Dritter, im Rahmen der Jagdausübung mit Busse bestraft werden können (Abs. 1 Bst. u).

§ 63a Administrative Massnahmen

Neu soll eine Norm geschaffen werden, welche klar ausweist, welche rechtlichen Möglichkeiten die zuständige Stelle gegen fehlbare Jäger ergreifen kann. Die Möglichkeiten als solche sind im Erlass bereits festgehalten. Im Gegensatz zu einer strafrechtlichen Sanktionierung, die einen strafenden Charakter aufweist und in allgemeiner Weise der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der menschlichen Würde dient, wirkt eine administrative Massnahme erzieherisch und bezweckt eine Verhaltensänderung. Sie ergeht in einem unabhängigen Verwaltungsverfahren.

Zweck der administrativen Massnahme ist es, einen geordneten und den Vorgaben zur Jagdausübung respektierenden Jagdbetrieb zu gewährleisten. Dabei soll die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie der Jagdausübung, der Jagdzeiten, des Schusswaffeneinsatzes sowie der zugelassenen Munition, Schontage, des Hundeeinsatzes usw. durchgesetzt werden können, damit das Ansehen der Jagd und der Jägerschaft in gesellschaftlicher Hinsicht nicht geschädigt oder mit negativen Assoziationen verbunden wird.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen im Jagd- und Wildschutzgesetz schliessen Regelungslücken, welche keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben.

Auch in personeller Hinsicht sind keine Änderungen zu erwarten.

6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision kann die erheblich erklärte Motion M 9/20 gemäss § 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 9/20 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Umweltdepartement; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

RRB Nr.



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Vernehmlassung